

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Rainer Podeswa AfD

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Fragen zum Kapitel „Rechtsextremismus“ im Verfassungsschutzbericht 2021, insbesondere zum World Economic Forum (WEF)

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Macht die Ablehnung der Initiative(n) und Vorschläge des World Economic Forums (WEF) nach Einschätzung des Landesamts für Verfassungsschutz (LfV) Menschen generell verdächtig, weil damit in Wirklichkeit eine „umgedeutete Verschwörungserzählung“ (so die Worte im Verfassungsschutzbericht, Seite 61) gemeint sein könnte (aber eben nicht muss)?
2. Differenziert das LfV nachvollziehbar, wenn jemand den „Great Reset“ ablehnt, dass dieser damit nicht die Initiative und Vorschläge des World Economic Forums ablehnt, sondern damit eine „umgedeutete Verschwörungserzählung“ meint?
3. Wie definiert das LfV, wenn jemand den „Great Reset“ ablehnt, ob er eine „umgedeutete Verschwörungserzählung“ ablehnt oder ob er die Initiative und Vorschläge des World Economic Forums (WEF) ablehnt?
4. Wieso ist es überhaupt ein Fall für das LfV, wenn Bürger eine Initiative und Vorschläge einer privaten, nichtstaatlichen Organisation wie dem World Economic Forum ablehnen?
5. Hält sie Kritik am WEF für „antisemitisch“, wie dies laut Wikipedia-Eintrag zum WEF der „Zentralrat der Juden“ teils vertritt, obwohl sich die Teilnehmer des World Economic Forums (WEF) aus Staaten der ganzen Welt zusammensetzen, darunter auch jede Menge Teilnehmer aus arabischen und muslimischen Ländern, und der Gründer und geschäftsführende Vorsitzende ein Katholik ist, es also nicht zutreffend wäre, das WEF als eine „jüdische Organisation“ zu betrachten, weshalb auch Kritik am WEF nicht „antisemitisch“ sein kann?
6. Waren Mitglieder der Landesregierung (Minister, Staatssekretär oder vergleichbare Positionen) in der Vergangenheit Teilnehmer bei Veranstaltungen des WEF (bitte ausführen wer und wann)?

Eingegangen: 12.5.2023 / Ausgegeben: 6.7.2023

1

7. Wieso findet sich im Verfassungsschutzbericht 2021 des Landes, im Gegensatz zum Bericht 2021 des Bundes, nichts zu den Aktivitäten vom „Königreich Deutschland“ und ähnlichen Organisationen in Baden-Württemberg, obwohl diese laut Bundesbericht „erhebliche Summen“ einnehmen und daher offensichtlich ein nicht unbeachtliches Problem im Bereich des Rechtsextremismus darstellen?
8. Wie viel Personal und Budget wendet das LfV zur Beobachtung von zwei (2020 sogar nur einer) „Liederabenden“ auf (unter Bezug auf den „Nicht parteibundenen Rechtsextremismus“, Seite 53)?
9. Was genau machte die Identitäre Bewegung (IB) verfassungsfeindliches im Berichtsjahr 2021 in Baden-Württemberg (zum Beispiel welche und wie viele auf Seite 53 und 58 erwähnten Banner- und Plakataktionen gab es im Berichtsjahr in Baden-Württemberg unter Nennung der Gründe, warum die jeweilige Aktion verfassungsfeindlich ist – das Demonstrieren gegen Linksextremismus und gegen Coronamaßnahmen dürften wohl nicht gemeint sein), da im Bericht nahezu nur historisches und organisatorisches genannt wird?
10. Wie konkret stellt die IB in Baden-Württemberg eine reale Gefahr für die Menschen dar, wenn sie doch im Berichtsjahr 2021, ebenso wie im Jahr zuvor (Seite 59), „keine öffentlichkeitswirksame bundesweite Großveranstaltungen“ durchgeführt hat, Regionalgruppen kaum in Erscheinung traten, es keinen öffentlichen Stammtisch gab, die Homepage seit 2020 nicht mehr mit neuen Inhalten bestückt wurde (Seite 59) und sie bestenfalls nur versuchte sich zu vernetzen (siehe Ausführungen auf Seite 59) und es höchstens „vereinzelt“ bei Demonstrationen von anderen zum Hissen einer Flagge kam (unter Beachtung der naheliegenden Logik, dass eine Organisation ohne Öffentlichkeitsarbeit logischerweise auch nicht die öffentliche Meinung in ihrem Sinne beeinflussen kann, was sie laut dem Fazit auf Seite 62 aber will)?

12.5.2023

Dr. Podeswa AfD

Begründung

Die Kleine Anfrage bezieht sich auf den Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2021, welcher am 14. Juli 2022 vom Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg herausgegeben wurde. Teilweise werden dabei Daten dem Verfassungsschutzbericht 2021 des Bundesministeriums des Innern und für Heimat gegenübergestellt.

Antwort

Mit Schreiben vom 7. Juni 2023 Nr. IM6-0141.5-423/1/1 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, dem Ministerium der Justiz und für Migration, dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Macht die Ablehnung der Initiative(n) und Vorschläge des World Economic Forums (WEF) nach Einschätzung des Landesamts für Verfassungsschutz (LfV) Menschen generell verdächtig, weil damit in Wirklichkeit eine „umgedeutete Verschwörungserzählung“ (so die Worte im Verfassungsschutzbericht, Seite 61) gemeint sein könnte (aber eben nicht muss)?*
2. *Differenziert das LfV nachvollziehbar, wenn jemand den „Great Reset“ ablehnt, dass dieser damit nicht die Initiative und Vorschläge des World Economic Forums ablehnt, sondern damit eine „umgedeutete Verschwörungserzählung“ meint?*
3. *Wie definiert das LfV, wenn jemand den „Great Reset“ ablehnt, ob er eine „umgedeutete Verschwörungserzählung“ ablehnt oder ob er die Initiative und Vorschläge des World Economic Forums (WEF) ablehnt?*
4. *Wieso ist es überhaupt ein Fall für das LfV, wenn Bürger eine Initiative und Vorschläge einer privaten, nichtstaatlichen Organisation wie dem World Economic Forum ablehnen?*
5. *Hält sie Kritik am WEF für „antisemitisch“, wie dies laut Wikipedia-Eintrag zum WEF der „Zentralrat der Juden“ teils vertritt, obwohl sich die Teilnehmer des World Economic Forums (WEF) aus Staaten der ganzen Welt zusammensetzen, darunter auch jede Menge Teilnehmer aus arabischen und muslimischen Ländern, und der Gründer und geschäftsführende Vorsitzende ein Katholik ist, es also nicht zutreffend wäre, das WEF als eine „jüdische Organisation“ zu betrachten, weshalb auch Kritik am WEF nicht „antisemitisch“ sein kann?*

Zu 1. bis 5.:

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Innerhalb des Phänomenbereichs „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ spielen unter anderem Verschwörungserzählungen eine Rolle, die den „Great Reset“ als groß angelegtes nationales oder internationales Umgestaltungsprogramm zum Nachteil der Bevölkerung unter Mitwirkung der Bundesregierung bzw. der Landesregierungen der Bundesrepublik sehen. Darin werden dystopische Szenarien gezeichnet, nach denen dem World Economic Forum (WEF) sowie angeblich beteiligten Politikern u. a. Absichten und Maßnahmen zur planvollen Zerstörung der Privatwirtschaft, der Abschaffung privaten Vermögens oder gar zur Reduzierung der Weltbevölkerung unterstellt werden.

Solche Verschwörungserzählungen werden durch Akteure bzw. Multiplikatoren im Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“, aber auch aus dem Bereich des „Rechtsextremismus“ sowie aus dem Milieu der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ zur Agitation gegen den Staat und seine Repräsentanten vertreten. Gleichzeitig richtet sich diese Agitation oftmals gegen Juden, denen darin eine maßgebliche Beteiligung als Verschwörer unterstellt wird. Die staatsfeindlichen und antisemitischen Anteile entsprechender Erzählungen be-

gründen die gesetzliche Zuständigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV).

Anderweitige Kritik von tatsächlichen Initiativen und Vorschlägen des WEF berührt den gesetzlichen Auftrag des Verfassungsschutzes grundsätzlich nicht.

6. Waren Mitglieder der Landesregierung (Minister, Staatssekretär oder vergleichbare Positionen) in der Vergangenheit Teilnehmer bei Veranstaltungen des WEF (bitte ausführen wer und wann)?

Zu 6.:

Herr Finanzminister Dr. Bayaz nahm im Rahmen des Weltwirtschaftsforums 2023 in Davos an Veranstaltungen teil. Im Übrigen sind keine Teilnahmen im Sinne der Antragstellung bekannt.

7. Wieso findet sich im Verfassungsschutzbericht 2021 des Landes, im Gegensatz zum Bericht 2021 des Bundes, nichts zu den Aktivitäten vom „Königreich Deutschland“ und ähnlichen Organisationen in Baden-Württemberg, obwohl diese laut Bundesbericht „erhebliche Summen“ einnehmen und daher offensichtlich ein nicht unbeachtliches Problem im Bereich des Rechtsextremismus darstellen?

Zu 7.:

Das LfV bearbeitet die Gruppierung „Königreich Deutschland“ (KRD) bereits seit mehreren Jahren im Phänomenbereich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“. Der jährlich erscheinende Verfassungsschutzbericht kann keinen erschöpfenden Überblick zu sämtlichen Ereignissen und Phänomenen eines Berichtsjahres bieten. Da das KRD im Jahr 2021 in Baden-Württemberg noch weitaus weniger Aktivitäten entfaltete als andere Gruppierungen im Phänomenbereich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“, wie bspw. „Bismarcks Erben/Vaterländischer Hilfsdienst“ oder die „Verfassungsgebende Versammlung“, wurden Aktivitäten dieser zuletzt genannten Gruppierungen für die Berichterstattung im Verfassungsschutzbericht 2021 ab Seite 79 ausgewählt.

In den Jahren 2022 und 2023 haben die Aktivitäten des KRD auch in Baden-Württemberg erheblich zugenommen, was sich auch in der entsprechenden Berichterstattung des LfV niederschlägt. Exemplarisch ist hier der Beitrag „Der vermeintlich verlockende ‚Systemausstieg‘ des ‚Königreich Deutschland‘“ zu nennen, der im April 2023 auf der Internetseite des LfV Baden-Württemberg (verfassungsschutz-bw.de) veröffentlicht wurde.

8. Wie viel Personal und Budget wendet das LfV zur Beobachtung von zwei (2020 sogar nur einer) „Liederabenden“ auf (unter Bezug auf den „Nicht parteigebundenen Rechtsextremismus“, Seite 53)?

Zu 8.:

Die Ausgaben des LfV sind im Staatshaushaltsplan, Einzelplan 03 im Kapitel 0319 veranschlagt. Der Staatshaushaltsplan gibt Auskunft über die Finanzmittel für Personal- und Sachausgaben – unterteilt nach Zweckbestimmung – sowohl für das laufende Haushaltsjahr als auch für zurückliegende Jahre.

Das Aufgabenspektrum des LfV ergibt sich nach dem Landesverfassungsschutzgesetz (LVSG), über die Arbeit und Schwerpunktsetzung des Amts wird u. a. im jährlich erscheinenden Verfassungsschutzbericht des Landes berichtet. Die zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden zur Bearbeitung aller Extremismusbereiche eingesetzt. Eine weitere Aufschlüsselung der Aufwendungen nach Phänomenbereichen – oder gar einzelnen Beobachtungsobjekten – kann aus Gründen des Geheimschutzes nicht im Zuge der offenen Beantwortung einer parlamentarischen Initiative erfolgen. Aus einer sorgfältigen Abwägung des verfassungsrecht-

lich zu gewährleistenden Informationsinteresses des Landtags mit dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung von Informationen folgt, dass dem Geheimschutz hier Vorrang vor dem Informationsanspruch zukommt. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten würde Rückschlüsse auf die Fähigkeiten und Schwerpunktsetzungen des LfV ermöglichen und somit dessen künftige Arbeitsfähigkeit in nicht hinnehmbarer Weise gefährden.

9. Was genau machte die Identitäre Bewegung (IB) verfassungsfeindliches im Berichtsjahr 2021 in Baden-Württemberg (zum Beispiel welche und wie viele auf Seite 53 und 58 erwähnten Banner- und Plakataktionen gab es im Berichtsjahr in Baden-Württemberg unter Nennung der Gründe, warum die jeweilige Aktion verfassungsfeindlich ist – das Demonstrieren gegen Linksextremismus und gegen Corona-Maßnahmen dürften wohl nicht gemeint sein), da im Bericht nahezu nur historisches und organisatorisches genannt wird?

Zu 9.:

Die „Identitäre Bewegung“ (IB) ist eine rechtsextremistische Gruppierung, die islam- und fremdenfeindliche Positionen verbreitet. Sie bekennt sich zum Konzept des „Ethnopluralismus“, welches von der Existenz einzelner Völker bzw. Ethnien ausgeht, deren jeweilige kulturelle Eigenschaften durch Vermischung vorgeblich bedroht seien. In der Folge fordert die IB unter dem Schlagwort „Remigration“ die Umkehrung der Migrationsbewegung. Ein ethnisches Verständnis des Volksbegriffs und eine damit verbundene Ausgrenzung bestimmter Bevölkerungsteile stehen im Widerspruch zu elementaren Werten des Grundgesetzes wie der Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG) und dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG). Mit Hilfe von Banner- und Plakataktionen und der anschließenden medialen Aufbereitung der Aktionen will die IB eben diese Positionen verbreiten und insgesamt auf sich aufmerksam machen. Dabei versucht die IB über moderne Aktionsformen und die professionelle Nutzung sozialer Medien besonders junge Menschen anzusprechen.

Hinsichtlich der einzelnen Banner- und Plakataktionen wird auf die Stellungnahme zum Antrag der Abgeordneten Daniel Lede Abal u. a. GRÜNE, „Strukturen der Neuen Rechten in Baden-Württemberg“, Landtagsdrucksache 17/1754, verwiesen.

Auch verschiedene Beiträge auf der Internetseite des LfV widmen sich diesem Phänomen. Auf folgende Beiträge sei in diesem Zusammenhang hingewiesen:

- Reaktionen auf das Verbot der französischen „Identitären“ (*verfassungsschutz-bw.de*), veröffentlicht am 30. April 2021
- „Identitäre Bewegung“ agitiert gegen „The Länd“ (*verfassungsschutz-bw.de*), veröffentlicht am 15. Dezember 2021
- „Identitäre Bewegung“ beteiligt sich am Coronaprotestgeschehen – trotz strategischer Vorbehalte (*verfassungsschutz-bw.de*), veröffentlicht am 9. Februar 2022

10. Wie konkret stellt die IB in Baden-Württemberg eine reale Gefahr für die Menschen dar, wenn sie doch im Berichtsjahr 2021, ebenso wie im Jahr zuvor (Seite 59), „keine öffentlichkeitswirksame bundesweite Großveranstaltungen“ durchgeführt hat, Regionalgruppen kaum in Erscheinung traten, es keinen öffentlichen Stammtisch gab, die Homepage seit 2020 nicht mehr mit neuen Inhalten bestückt wurde (Seite 59) und sie bestenfalls nur versuchte sich zu vernetzen (siehe Ausführungen auf Seite 59) und es höchstens „vereinzelt“ bei Demonstrationen von anderen zum Hissen einer Flagge kam (unter Beachtung der naheliegenden Logik, dass eine Organisation ohne Öffentlichkeitsarbeit logischerweise auch nicht die öffentliche Meinung in ihrem Sinne beeinflussen kann, was sie laut dem Fazit auf Seite 62 aber will)?

Zu 10.:

Das LfV beobachtet die „Identitäre Bewegung“ aufgrund ihrer verfassungsfeindlichen Grundausrichtung und ihrer fremden- und islamfeindlichen Positionen. Grundsätzlich bemisst sich die gesetzliche Zuständigkeit des LfV bezüglich einer extremistischen Gruppierung dabei nicht an der Anzahl der im Verfassungsschutzbericht offen kommunizierbaren öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen